

Satzung von IndustriALL Global Union

NAME

Artikel 1 – Name und Sitz

IndustriALL Global Union (nachstehend auch als IndustriALL bezeichnet) ist ein Verein, der in der vorliegenden Satzung sowie in Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt ist.

Der Name des Vereins lautet in allen Sprachen gleich.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf in der Schweiz.

Artikel 2 - Ziele

IndustriALL besteht aus freien, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften, die weibliche und männliche Arbeiter und Arbeiterinnen und Angestellte in der Metallindustrie, in der chemischen Industrie, der Energiewirtschaft, im Bergbau, in der Textilindustrie und verwandten Wirtschaftszweigen überall auf der Welt vertritt.

IndustriALL ist gegründet, um die kollektive Macht der arbeitenden Bevölkerung überall auf der Welt gewerkschaftlich zu organisieren und aufzubauen und ihre Rechte und ihre gemeinsamen Interessen sowohl gegenüber Unternehmen als auch Staaten zu stärken und zu vertreten. Zu diesem Zweck setzt sich IndustriALL dafür ein, die globale Gewerkschaftsbewegung durch die gewerkschaftliche Einigung der Beschäftigten in der Industrie zu stärken und Kollektivverhandlungen zu fördern.

IndustriALL befürwortet eine demokratische, gerechte und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die zu einem höheren Lebensstandard, angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen, Beschäftigungssicherheit und einer sicheren Altersversorgung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt und gleichzeitig unsere Umwelt bewahrt.

IndustriALL kämpft weltweit für die Achtung von Gewerkschafts- und weiteren Menschenrechten, für Freiheit, Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit.

IndustriALL verteidigt das Recht auf Selbstbestimmung für alle Menschen und wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugungen, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter.

Artikel 3 – Mittel und Wege

IndustriALL erreicht diese Ziele durch:

- Förderung der Anerkennung und effektiven Durchsetzung internationaler Arbeitsrechte und Arbeitsnormen einschließlich der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen, des Streikrechts, des Verbots von Diskriminierung, von Zwangsarbeit und von Kinderarbeit, des Arbeitsschutzes, der menschenwürdigen Löhne und vernünftigen Arbeitszeiten.
- Aktive Verteidigung ihrer Mitgliedsgewerkschaften und deren Mitglieder gegen Angriffe seitens Regierungen, Arbeitgebern oder andern Parteien überall und zu jedem Zeitpunkt, wenn Arbeitnehmerrechte bedroht sind.
- Koordinierung und Erleichterung grenzübergreifender gewerkschaftlicher Organisierungs- und Verhandlungskampagnen.
- Stärkung der Mitgliedsgewerkschaften durch Bereitstellung von Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- Unterstützung von Mitgliedsgewerkschaften durch technische Hilfestellung in Spezialgebieten wie Arbeitsrecht, Wirtschafts- und Unternehmensforschung, Kommunikation, Organisations- und Finanzmanagement sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Aufbau und Koordinierung strategischer Beziehungen und Zusammenarbeit mit andern Organisationen.
- Bekenntnis zu Diversität in der eigenen Zusammensetzung, unter Berücksichtigung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters und anderer Kriterien, sowie die Forderung, dass sich alle anderen öffentlichen und privaten Institutionen hierzu bekennen.
- Einführung des Ziels von 40% Frauenrepräsentation als Teil der fortlaufenden Arbeit hin zu gleichen Rechten und einer stärkeren Vertretung von Frauen in allen beschlussfassenden Gremien von IndustriALL. Dies wird auch bei der Aufstellung und Festlegung von Budgets und Programmen, sowie bei ihrer Durchführung in den Branchen und bei Schulungen und Aktivitäten zum Gewerkschaftsaufbau berücksichtigt. IndustriALL wird mit ihren Mitgliedsorganisationen zusammenarbeiten, um die Vertretung von Frauen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erhöhen und zu stärken.
- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung und Gewinnung junger Mitglieder.

MITGLIEDER

Artikel 4 – Sektoren

Repräsentative, unabhängige und demokratische Gewerkschaften können Mitglieder von IndustriALL werden, sofern ihre Mitglieder vollständig oder teilweise in den im Anhang dieser Satzung aufgelisteten Wirtschaftszweigen beschäftigt sind.

In all diesen Wirtschaftszweigen werden sowohl Arbeiter und Arbeiterinnen als auch Angestellte vertreten.

Artikel 5 – Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:

- (a) dass die Gewerkschaft in ihren internen Strukturen und in ihren Außenbeziehungen demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist und unabhängig von Regierungs- oder Arbeitgebereinfluss ist.
- (b) dass die Gewerkschaft sich dazu verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse von IndustriALL sowie deren strategische Vorgaben zu befolgen und dazu bereit ist, sich für die praktische Umsetzung der grundsatzpolitischen Ziele von IndustriALL einzusetzen und die satzungsgemäßen Gremien über ihre Tätigkeiten und Aktionen zu informieren.

Artikel 6 – Verfahren zum Antrag auf Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten. Die Aufnahmeanträge müssen den Namen der antragstellenden Gewerkschaft sowie Anzahl und Art der Mitglieder enthalten, die eine Aufnahme wünschen; ebenfalls eine Erklärung, mit der die von IndustriALL auferlegten Verpflichtungen akzeptiert werden.

Falls eine antragstellende Gewerkschaft aus einem Land stammt, in dem es bereits ein Mitglied oder mehrere Mitglieder von IndustriALL gibt, muss der/die Generalsekretär/in die Mitgliedsgewerkschaften in diesem Land über den Aufnahmeantrag informieren und sie ersuchen, den Antrag zu kommentieren.

Der/die Generalsekretär/in muss dem Exekutivausschuss jeden Aufnahmeantrag mit allen erforderlichen Begleitunterlagen und einer Empfehlung zu dem Antrag vorlegen. Der Exekutivausschuss erstattet dem Kongress über seine Entscheidungen Bericht und teilt sie den betroffenen Gewerkschaften mit.

Die Aufnahme einer Gewerkschaft, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, kann vom Exekutivausschuss auf Antrag der entsprechenden Gewerkschaft vor dem nächsten Kongress einmalig nochmals geprüft werden.

Ein Einspruch kann auf dem Kongress von der Gewerkschaft, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, innerhalb von 60 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung des Exekutivausschusses eingelegt werden. Der Einspruch ist an den/die Generalsekretär/in zu richten, der/die ihn dem nächsten Kongress mit einer diesbezüglichen Empfehlung unterbreitet.

Artikel 7 – Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedsgewerkschaft kann auf Beschluss des Exekutivausschusses oder des Kongresses ausgeschlossen werden, wenn sie:

- (a) ihre Mitgliedsbeiträge zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, ihr keine Beitragsbefreiung gewährt wurde und sie mindestens zwei Mitteilungen über den Verzug ihrer Beitragszahlungen erhalten hat; und/oder
- (b) eindeutig gegen die Satzung von IndustriALL verstoßen hat; und/oder
- (c) mit ihrem Verhalten gegen die Interessen von IndustriALL gehandelt hat. In diesem Fall informiert der/die Generalsekretär/in den Exekutivausschuss nach Konsultation mit dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied über die Fakten und legt gleichzeitig seine/ihre Empfehlungen vor. Der Exekutivausschuss ist befugt, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die betroffene Mitgliedsgewerkschaft kann auf dem Kongress innerhalb von 60 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung des Exekutivausschusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den/die Generalsekretär/in zu richten, der/die ihn dem nächsten Kongress mit einer diesbezüglichen Empfehlung unterbreitet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mitgliedsgewerkschaften können ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung an den/die Generalsekretär/in und mit einer Frist von mindestens sechs Monaten bis Ende des Kalenderjahres beenden.

MITGLIEDSBEITRÄGE

Artikel 8 - Mitgliedsbeiträge

Alle Mitgliedsgewerkschaften zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, wenn sie nicht entsprechend Artikel 9 der Satzung von der Zahlung der Beiträge befreit wurden.

Der Kongress legt den jährlichen Basismitgliedsbeitrag fest und ändert ihn.

Ab 2017 wird der jährliche Basismitgliedsbeitrag auf 1,28 CHF festgelegt.

Der jährliche Basismitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf des Landes, in dem die Mitgliedsgewerkschaft ihren Sitz hat, gestützt auf die unten aufgelisteten dreizehn Gruppen. Als Bezugsgröße gilt das BNE in Nominalwerten gemäß dem jüngsten veröffentlichten Bericht der Weltbank.

Beitragsgruppe	BNE pro Kopf	Satz des jährlichen Basismitgliedsbeitrags
Gruppe 1	Mehr als USD 30.000	100%
Gruppe 2	USD 15.001 – 30.000	95%
Gruppe 3	USD 14.101 – 15.000	90%
Gruppe 4	USD 13.101 – 14.100	80%
Gruppe 5	USD 12.001 – 13.100	70%
Gruppe 6	USD 10.801 – 12.000	60%
Gruppe 7	USD 9.501 – 10.800	50%
Gruppe 8	USD 8.101 – 9.500	40%
Gruppe 9	USD 6.601 – 8.100	30%
Gruppe 10	USD 5.001 – 6.600	20%
Gruppe 11	USD 3.301 – 5.000	10%
Gruppe 12	USD 1.501 – 3.300	5%
Gruppe 13	Weniger als 1.500	2%

Der Basismitgliedsbeitrag wird jährlich an den neuesten veröffentlichten Konsumentenpreisindex der Schweiz angepasst.

Der jährliche Basismitgliedsbeitrag wird mit der Mitgliederzahl, wie sie die Gewerkschaft am Ende des vorhergehenden Kalenderjahrs angegeben hat, multipliziert. Die Mitgliedsorganisationen müssen alle Mitglieder melden, die 50% oder mehr des nationalen Basismitgliedsbeitrags zahlen.

Der Mindestjahresbeitrag für jede Mitgliedsgewerkschaft beträgt mindestens CHF 100.

Das Sekretariat berechnet den Jahresbeitrag für jede Mitgliedsgewerkschaft auf der Grundlage der von der Mitgliedsorganisation angegebenen Mitgliederzahl.

Die Jahresbeiträge sind in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zu zahlen.

Falls eine Gewerkschaft im laufenden Kalenderjahr als Mitglied aufgenommen wird, werden die Mitgliedsbeiträge für dieses Jahr anteilig ab Datum der vom Exekutivausschuss genehmigten Aufnahme der Gewerkschaft und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme angegebenen Mitgliederzahl berechnet.

Die Jahre 2017-2020 sind Übergangsjahre, in denen der Mitgliedsbeitrag pro Einzelmitglied im Vergleich zum Mitgliedsbeitrag pro Einzelmitglied im Vorjahr nicht um mehr als 5 Prozent steigen oder um mehr als 20 Prozent sinken soll.

Auf dem Kongress im Jahr 2020 wird das ab 2017 eingeführte Beitragssystem überprüft.

Eine Mitgliedsgewerkschaft, die am Ende eines Kalenderjahres mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand ist und der keine Beitragsbefreiung nach Artikel 9 zuerkannt wurde, verliert für das darauffolgende Jahr das Teilnahme- und Stimmrecht für alle Veranstaltungen von IndustriALL einschließlich der Kongresssitzungen und der Tagungen des Exekutivausschusses. Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedsorganisationen, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können keine Funktionen in den Entscheidungsgremien bzw.

den regionalen oder sektoralen Gremien wahrnehmen oder IndustriALL in irgendeiner Weise repräsentieren.

Artikel 9 - Beitragsbefreiung

Ein Antrag auf Beitragsbefreiung muss dem/r Generalsekretär/in im ersten Quartal des Jahres, für das die Beitragsbefreiung beantragt wird, in Schriftform vorgelegt werden. Alle Unterlagen mit einer Begründung für den Antrag müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Exekutivausschuss entscheidet, ob dem Antrag auf Beitragsbefreiung stattgegeben wird oder nicht.

Eine Befreiung von den jährlichen Beitragszahlungen durch den Exekutivausschuss erfolgt lediglich in außergewöhnlichen Fällen, in denen externe Faktoren jenseits des Einflussbereichs der betroffenen Gewerkschaft zu einem ernsthaften finanziellen Engpass führen. Eine Beitragsbefreiung gilt jeweils nur für ein Jahr.

Falls einem Mitglied eine Beitragsbefreiung oder eine Beitragsermäßigung gewährt wird, ist damit eine entsprechende Einschränkung seiner Stimmrechte auf dem Kongress verbunden.

STRUKTUREN

KONGRESS

Artikel 10 - Kongress

Das höchste Entscheidungsgremium von IndustriALL ist der Kongress. Der Kongress findet mindestens alle vier Jahre statt.

Der Exekutivausschuss bestimmt Datum, Dauer, Ort und Programm des Kongresses.

Artikel 11 – Teilnahme am Kongress

Am Kongress nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften teil, die ihre - auch finanziellen - Verpflichtungen vollständig erfüllt haben. Jede Mitgliedsgewerkschaft bestimmt die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter auf dem Kongress und übernimmt alle mit deren Teilnahme verbundenen Kosten. Der Exekutivausschuss kann eine Begrenzung der Anzahl der Delegierten beschließen und dies den Mitgliedsgewerkschaften innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

Delegierte zum Kongress können andere Mitgliedsgewerkschaften vertreten, falls sie dem/r Generalsekretär/in rechtzeitig vor dem einberufenen Kongress eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Bei der Aufstellung ihrer Delegationen für den Kongress sollen die Mitgliedsgewerkschaften auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und

Frauen und eine ausgewogene Vertretung der Sektoren achten. Mindestens dreißig Prozent der Delegierten sind Frauen. Alle Mitgliedsorganisationen sollten bei ihren Delegationen eine Frauenquote von mindestens 40% anstreben.

Gibt es nur zwei Delegierte, sollte eine von ihnen eine Frau sein.

Der/die Präsident/in, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der/die Generalsekretär/in, die stellvertretenden Generalsekretärinnen und -sekretäre und die Vorsitzenden der Sektionen und der Regionen haben Rederecht auf dem Kongress, aber kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie gleichzeitig auch Delegierte von Mitgliedsgewerkschaften sind.

Artikel 12 – Einladungen, Programm, Geschäftsordnung, Anträge und Entschlüsse

Der/die Generalsekretär/in beruft den Kongress ein und informiert alle Mitglieder per Post, Fax oder E-Mail mindestens sechs Monate vor dem Eröffnungstag über den Zeitpunkt und den Ort des Kongresses. Der Kongress gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Exekutivausschuss und alle Mitgliedsgewerkschaften, die ihre Verpflichtungen gegenüber der IndustriALL vollständig erfüllt haben, sind berechtigt, dem Kongress Entschlüsse und Anträge vorzulegen. Von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagene Entschlüsse und Anträge müssen dem Sekretariat spätestens vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen.

Der/die Generalsekretär/in sendet allen Mitgliedsgewerkschaften spätestens drei Monate vor Kongressbeginn ein vorläufiges Kongressprogramm sowie ein Aktionsprogramm, Berichte und Entschlüsse. Vorgeschlagene Änderungen der Entschlüsse müssen dem Sekretariat von den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Eröffnung des Kongresses vorgelegt werden.

Laut Artikel 67 Abs. 3 ZGB sind Dringlichkeitsentschlüsse, die von Mitgliedsgewerkschaften während des Kongresses vorgelegt werden, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von Mitgliedsgewerkschaften aus mindestens fünf Ländern unterstützt werden.

Artikel 13 – Aufgaben des Kongresses

Zu den Aufgaben des ordentlichen Kongresses gehören:

(a) Beratung und Annahme der Strategien, Ziele und Aktivitäten von IndustriALL für die nächsten vier Jahre.

(b) Überprüfung, Erörterung und gegebenenfalls Genehmigung vorgelegter Berichte einschließlich des Sekretariatsberichts, des Finanzberichts, des Berichts der internen und externen Revisorinnen und Revisoren und der Berichte über die Arbeit des Exekutivausschusses.

(c) Entscheidungen über alle vorgelegten Anträge und Entschlüsse.

(d) Festsetzung der jährlichen Basismitgliedsbeiträge.

(e) Wahl des/r Präsident/in, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der drei stellvertretenden Generalsekretärinnen und -sekretäre sowie eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin pro in der Satzung festgelegter Region unter den Mitgliedern des Exekutivausschusses, und zwar auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitglieder des Exekutivausschusses in ihren jeweiligen Regionen. Der/die Präsident/in und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten müssen in ihren jeweiligen Organisationen ein Wahlamt innehaben.

IndustriALL strebt an, dass der gesamten Führungsriege, definiert als Präsident/in, Vizepräsidentinnen und -präsidentinnen, Generalsekretär/in und Stellvertretende Generalsekretärinnen und -sekretäre mindestens 30% Frauen angehören sollen. IndustriALL wird sich darum bemühen, diesen Anteil bis zum Kongress im Jahre 2020 auf 40% zu erhöhen.

(f) Wahl von 5 internen Revisorinnen/Revisoren.

(g) Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses und ihrer Ersatzpersonen wie von den Regionen nominiert und auf Grundlage der in Artikel 16 zugewiesenen Zahlen.

(h) Prüfung von Einsprüchen zu Aufnahmen oder Ausschlüssen von Gewerkschaften.

(i) Bildung von Sektionen.

(j) Auflösung von IndustriALL.

(k) Änderung der Satzung von IndustriALL.

(l) Zustimmung zu einer Fusion.

Alle oben genannten Beschlüsse des Kongresses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gefasst. Ausgenommen sind Entscheidungen gemäß Punkt (j) und (k), die mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften voraussetzen, sowie gemäß Punkt (l), die mindestens eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften voraussetzen.

Artikel 14 – Stimmrechte auf dem Kongress

Jede Mitgliedsgewerkschaft, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber IndustriALL erfüllt hat, hat auf dem Kongress Stimmrecht.

Jede Mitgliedsgewerkschaft hat eine Stimme für jedes Mitglied, für welche es die Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 8 bezahlt hat.

Mitgliedsgewerkschaften, die entsprechend Artikel 11 eine Vollmacht von anderen Mitgliedsgewerkschaften erhalten haben, können auf gleiche Weise abstimmen.

AUSSERORDENTLICHER KONGRESS

Artikel 15 – Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress wird auf Beschluss des Exekutivausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitgliedsgewerkschaften an den/die Generalsekretär/in einberufen.

Den Mitgliedsgewerkschaften werden so früh wie möglich Ort, Datum und Gründe für die Einberufung des außerordentlichen Kongresses mitgeteilt.

Der Exekutivausschuss legt in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung die Geschäftsordnung und das Programm für einen außerordentlichen Kongress fest.

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 16 – Mitglieder des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Gewählte Mitglieder, die die Mitgliedsorganisationen und Regionen vertreten und die Aktivitäten der IndustriALL fördern.

Sechzig (60) Mitglieder werden nach folgendem Regionalschlüssel gewählt:

Asien-Pazifik	12 Sitze, davon mindestens 3 Frauen
Lateinamerika & Karibik	6 Sitze, davon mindestens 2 Frauen
Naher Osten & Nordafrika	2 Sitze, davon mindestens 1 Frau
Nordamerika	9 Sitze, davon mindestens 3 Frauen
Afrika südlich der Sahara	6 Sitze, davon mindestens 2 Frauen
Europa	25 Sitze, davon 7 (mindestens 2 Frauen) für Mittel- und Osteuropa und 18 (mindestens 5 Frauen) für Westeuropa

Die Aufteilung der Sitze auf die Länder innerhalb jeder Region wird von den Mitgliedsorganisationen innerhalb dieser Region festgelegt.

Gemäß Artikel 3 ist das Ziel, bis 2020 im Exekutivausschuss einen Frauenanteil von 40% zu erreichen.

- (b) Präsident/in

(c) Generalsekretär/n, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht;

(d) Stellvertretende Generalsekretärinnen und -sekretäre, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht.

Die Zusammensetzung des Exekutivausschusses soll die Mitglieder auch im Hinblick auf das Gleichgewicht der Geschlechter, die Regionen und die Sektoren widerspiegeln.

Artikel 17 – Abstimmungen im Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss versucht, in allen Bereichen zu einem möglichst umfassenden Konsens zu kommen.

Die Beschlussfähigkeit einer Tagung des Exekutivausschusses ist erreicht, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Präsidenten/in den Ausschlag. Im Falle einer Abstimmung erfolgt diese durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

Artikel 18 – Tagungen des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss kommt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Tagung zusammen. Die Tagungen werden vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Datum und Ort jeder Tagung, die vom Exekutivausschuss festgelegt werden, werden den Mitgliedern des Exekutivausschusses und allen Mitgliedsgewerkschaften spätestens vier Monate vor der Tagung mitgeteilt, außer in außerordentlichen Umständen, wenn eine Benachrichtigung so früh wie möglich erfolgt, aber nicht später als 30 Tage vor dem angesetzten Termin.

Der Exekutivausschuss gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Der Exekutivausschuss nutzt nach Möglichkeit alle zweckmäßigen Kommunikationstechnologien, um eine umfassende Beteiligung zu fördern.

Der/die Generalsekretär/in arbeitet in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in eine Tagesordnung für jede Tagung aus. Diese Tagesordnung wird den Mitgliedern des Exekutivausschusses spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag einer ordentlichen Tagung vorgelegt, ebenfalls schriftliche Berichte über Themen, mit denen sich die Tagung befasst. Ausnahmen können im Falle dringender oder wichtiger Themen gemacht werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

Der/die Präsident/in übernimmt den Vorsitz aller Tagungen des Exekutivausschusses. Falls der/die Präsident/in den Vorsitz nicht für die gesamte Tagung oder nur für einen Teil der Tagung übernehmen kann, übernimmt ein/e Vizepräsident/in den Vorsitz während seiner/ihrer Abwesenheit.

Alle Tagungen des Exekutivausschusses werden protokolliert. Kopien dieser Protokolle werden nach der Tagung so schnell wie möglich an die Mitglieder des Exekutivausschusses, an die Revisorinnen und Revisoren und an alle Mitgliedsgewerkschaften gesandt.

Artikel 19 – Aufgaben des Exekutivausschusses

Zu den Aufgaben des Exekutivausschusses gehören

(a) die Durchführung und Umsetzung aller vom Kongress angenommenen Aktivitäten, Beschlüsse, Entschließungen, Anträge und Strategien in der Zeit bis zum nächsten Kongress zu überprüfen und zu überwachen.

(b) sicherzustellen, dass IndustriALL als einheitliche globale Organisation mit gemeinsamen Grundsätzen und Prioritäten in all ihren regionalen und sektoralen Strukturen auftritt.

(c) alle vom Sekretariat und von den internen und externen Revisorinnen und Revisoren vorgelegten Berichte zu prüfen.

Zu diesen Aufgaben gehören auch die Überprüfung des Tätigkeitsberichts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit einer Beschreibung der Entwicklungen innerhalb der Arbeitsbereiche sowie die Überprüfung des Finanzberichts, der Berichte der internen und externen Revisorinnen und Revisoren sowie sämtlicher weiterer wichtiger Berichte der Regionen oder Sektionen oder sonstiger Berichte und die Orientierung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei seiner/ihrer Arbeit.

(d) die von den internen und externen Revisorinnen und Revisoren geprüften Jahresabschlüsse zu genehmigen.

(e) den/die Generalsekretär/in zu entlasten.

(f) den vom/von der Generalsekretär/in vorbereiteten Jahreshaushalt zu prüfen, zu erörtern und zu genehmigen.

Der Exekutivausschuss befasst sich zudem mit anderen finanziellen Fragen, u.a. mit langfristiger Finanzplanung, Einkommensbedarf, extern finanzierten Projekten und Bedingungen für die Tarifverhandlungen mit dem Personal von IndustriALL.

(g) die Verwaltung der Vermögenswerte von IndustriALL einschließlich der Investitionen und des Grundbesitzes zu beaufsichtigen. Umfassende Änderungen der Verwendung der Vermögenswerte oder ihre Veräußerung bedürfen der Zustimmung durch 75 Prozent der Mitglieder des Exekutivausschusses.

(h) wichtige globale politische und wirtschaftliche Ereignisse mit Auswirkungen auf die Tätigkeiten von IndustriALL zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- (i) Mitgliedsanträge sowie Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung zu prüfen.
- (j) im Falle einer Vakanz des Präsidentinnen- oder Präsidentenamtes unter den Vizepräsidentinnen oder -präsidenten eine/n kommissarische/n Präsidenten/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.
- (k) Im Falle einer Vakanz eines Vizepräsidentinnen- oder Vizepräsidentenamtes unter den Mitgliedern eine/n kommissarische/n Vizepräsident/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.
- (l) Im Falle einer Vakanz des Generalsekretärinnenamtes oder Generalsekretärsamtes und/oder eines Amtes des/r stellvertretenden Generalsekretärin oder stellvertretenden Generalsekretärs eine/n kommissarische/n Generalsekretär/in und/oder kommissarische stellvertretende Generalsekretär/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt/ausüben.
- (m) Im Falle einer Vakanz von ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern des Exekutivausschusses nach Absprache mit der betreffenden Region neue Mitglieder und Ersatzpersonen zu nominieren, die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausüben.
- (n) Den/die externen Revisorinnen/Revisoren zu nominieren.
- (o) Im Falle einer Vakanz für die laufende Kongressperiode bis zum nächsten Kongress eine/n oder mehrere interne Revisorinnen oder Revisoren zu nominieren, der/die diese Aufgabe bis zum nächsten Kongress wahrnimmt/wahrnehmen.
- (p) Für die Zeit bis zur nächsten Sektorkonferenz in Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen der betroffenen Sektion Sektionsvorsitzende zu nominieren, falls hier bis zur nächsten Sektionskonferenz Vakanz entstehen.
- (q) über die Entlassung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und/oder der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen zu entscheiden, falls dieser/diese seine/ihre Aufgaben und Pflichten in grober Weise vernachlässigt hat/haben.
- (r) Termin, Ort und Programm des nächsten Kongresses festzulegen.
- (s) besondere Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Aufgaben und/oder Projekte für spezifische Arbeiten in Bereichen einzurichten, die als wichtig für die Arbeit von IndustriALL angesehen werden.
- (t) Regionalorganisationen und Regionalbüros einzurichten.
- (u) Leitlinien für die Arbeit der Sektoren festzulegen, Sektoren zwischen Kongressen hinzuzufügen und Gruppen von Sektoren zu bilden.

FRAUENAUSSCHUSS

Artikel 20 – Mitglieder und Tagungen des Frauenausschusses

Der Frauenausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Exekutivausschusses. Seine Mitglieder sind die weiblichen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Exekutivausschusses.

Der Frauenausschuss wählt zwei Ko-Vorsitzende.

Der Frauenausschuss tagt mindestens einmal vor jeder Tagung des Exekutivausschusses.

PRÄSIDENT/IN

Artikel 21 – Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin

(a) Der/die Präsident/in übernimmt den Vorsitz aller Tagungen und Sitzungen des Kongresses und des Exekutivausschusses.

(b) Der/die Präsident/in stellt sicher, dass alle diese Veranstaltungen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung durchgeführt werden.

(c) Der/die Präsident/in ist gemeinsam mit dem/r Generalsekretär/in gegenüber IndustriALL für die Überwachung und allgemeine Orientierung der Arbeit des Sekretariats und der Regionalbüros zuständig.

(d) Falls der/die Präsident/in während seiner/ihrer Amtszeit bei der IndustriALL aus seinem/ihrer gewerkschaftlichen Wahlamt ausscheidet, muss er/sie seinen/ihren Posten bei IndustriALL unverzüglich verlassen. In diesem Fall beraten die Vizepräsidentinnen und -präsidenten untereinander, wer von ihnen die Präsidentschaft vorübergehend bis zur nächsten Tagung des Exekutivausschusses übernimmt. Der Exekutivausschuss wählt eine/n der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bis zum nächsten Kongress zum/r kommissarischen Präsidenten/in.

VIZEPRÄSIDENTEN/INNEN

Artikel 22 – Aufgaben der Vizepräsidenten/innen

Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten unterstützen die/den Präsidentin/en als Vertreter/innen ihrer jeweiligen Regionen.

Sollte der/die Präsident/in in Ausnahmefällen nicht an einer Tagung teilnehmen können, wird er/sie von einem/r Vizepräsidenten/in vertreten. Die Vizepräsident/innen einigen sich untereinander auf ein Rotationssystem.

Der/die Präsident/in und die Vizepräsident/innen arbeiten eng zusammen. Sie können dem Generalsekretär als Kontakt zu den Regionen dienen, mit dem Ziel, die Beschlüsse des Exekutivausschusses effizient umzusetzen.

Der Exekutivausschuss ist befugt, den Vizepräsident/innen weitere spezifische Aufgaben zu übertragen.

Falls ein/e Vizepräsident/in während seiner/ihrer Amtszeit bei IndustriALL aus seinem/ihrer gewerkschaftlichen Wahlamt ausscheidet, muss er/sie seinen/ihren Posten bei IndustriALL unverzüglich verlassen.

REVISION

Artikel 23 – Interne und externe Revisor/innen

Der Kongress wählt fünf Revisor/innen, die nicht Mitglieder des Exekutivausschusses sein dürfen.

Die internen Revisor/innen sind verantwortlich für die interne Rechnungsprüfung sowie für alle damit verbundenen Verfahren, Leitlinien und Methoden, die für solche Prüfungen von Belang sind. Sie erstellen zweimal im Jahr einen Bericht für den Exekutivausschuss. Die internen Revisor/innen übernehmen darüber hinaus nach Vorgabe des Exekutivausschusses weitere Aufgaben.

Mindestens drei interne Revisor/innen führen mindestens zweimal im Jahr eine Prüfung der Bücher durch.

Die internen Revisor/innen überzeugen sich davon, dass die Bücher mit den geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsvorschriften sowie entsprechend der Satzung geführt werden. Darüber hinaus prüfen sie, ob die wirtschaftliche Tätigkeit mit den Beschlüssen des Exekutivausschusses und des Kongresses übereinstimmt.

Die internen Revisor/innen legen dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

Sie arbeiten mit den externen Revisor/innen zusammen. Die externen Revisor/innen führen eine ordentliche Prüfung durch.

SEKRETARIAT

Artikel 24 – Geschäftsführung des Sekretariats

Die Geschäftsführung des Sekretariats wird dem/r Generalsekretär/in übertragen. Er/sie ernennt in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in die Mitglieder des Personals. Das gesamte eingestellte Personal steht unter der Aufsicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und nimmt die ihm/ihr aufgetragenen Aufgaben wahr.

Artikel 25 – Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin

Der/die Generalsekretär/in übernimmt die folgenden Aufgaben nach Anweisung des Kongresses und des Exekutivausschusses:

(a) Durchführung der grundsatzpolitischen Entscheidungen des Kongresses und des Exekutivausschusses.

(b) Wahrnehmung der Interessen von IndustriALL zu jedem Zeitpunkt und in jeder Hinsicht.

(c) Funktion des gesetzlichen Vertreters von IndustriALL.

(d) Führung und Leitung aller wichtigen Tätigkeiten, Entscheidung in allen Personalfragen einschließlich der Ernennung regionaler Mitarbeiter/innen und Projektkoordinator/innen nach Konsultation mit dem/r Präsident/in und den Mitgliedsorganisationen in den jeweiligen Regionen. Der/die Generalsekretär/in legt in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in und dem Exekutivausschuss sowie in Verhandlungen mit den Mitarbeiter/innen die Arbeitsbedingungen für das Personal fest.

(e) Übernahme des Amtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie Verantwortung für das allgemeine Finanzmanagement. Dazu gehören die Überwachung des Eingangs der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Durchführung von Geschäfts- und Finanztransaktionen, Finanzbuchhaltung, Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, Erstellung von Finanzberichten und Vorlage der Bücher zur Prüfung durch die internen und externen Revisor/innen möglichst unmittelbar nach Beendigung des Haushaltsjahres.

Wenn vom Exekutivausschuss nicht anders beschlossen, ist der/die Generalsekretär/in oder seine/ihre Vertretung befugt, Schriftstücke im Namen von IndustriALL zu unterzeichnen. Der/die Generalsekretär/in unterzeichnet ebenfalls gemeinsam mit dem für die Finanzkontrolle zuständigen Personalmitglied oder einem anderen, vom Exekutivausschuss benannten Personalmitglied alle wichtigen Finanzinstrumente.

(f) Erstellung sämtlicher Unterlagen für den Kongress und sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen. Der/die Generalsekretär/in berichtet auf jedem Kongress und allen satzungsgemäßen Sitzungen über seine/ihre Tätigkeiten und informiert alle Mitgliedsorganisationen über die vom Kongress und vom Exekutivausschuss getroffenen wichtigen Entscheidungen.

(g) Vertretung von IndustriALL als ihr/e wichtigste/r Sprecher/in gegenüber anderen Institutionen.

(h) Übernahme der redaktionellen Verantwortung für alle Unterlagen, Publikationen und andere Mitteilungen an die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Artikel 26 – Aufgaben der stellvertretenden Generalsekretäre und Generalsekretärinnen

Der/die Generalsekretär/in bildet gemeinsam mit den Stellvertretenden Generalsekretär/innen die Führungsriege, die unter der Autorität des/der Generalsekretär/in arbeitet. In Abstimmung mit dem/der Präsident/in legen sie die Verantwortlichkeiten und Verteilung der politischen und administrativen Aufgaben fest und unterrichten das Exekutivkomitee entsprechend.

SEKTIONEN

Artikel 27 - Sektionen

Der Kongress und der Exekutivausschuss können Sektionen für die einzelnen Industriesektoren, und Angestellten innerhalb der Organisierungszuständigkeit der Mitgliedsgewerkschaften einrichten. Diesen Sektionen gehören Vertreter/innen der Mitgliedsgewerkschaften an, die die betroffenen Arbeitnehmer/innen repräsentieren.

Der Exekutivausschuss organisiert die Arbeit der Sektionen, die aus verwaltungstechnischen Gründen zu Gruppen zusammengefasst werden können.

Zwischen den Kongressen findet mindestens eine Konferenz pro Sektion/Gruppe statt. Der Exekutivausschuss bestimmt Organisation und Häufigkeit dieser Konferenzen.

Jede Sektion oder Sektionengruppe wählt zwei Ko-Vorsitzende, einen Mann und eine Frau, die mit dem Exekutivausschuss und dem Sekretariat zusammenarbeiten, die Sektion einrichten, die notwendigen Tagungen und Aktionen durchführen, die internationale Arbeit in der jeweiligen Sektion ausführen und sich mit spezifischen sektionenübergreifenden Themen befassen.

REGIONALE UND NATIONALE STRUKTUREN

Artikel 28 - Regionen

IndustriALL ist in den folgenden Regionen tätig:

- Nordamerika
- Lateinamerika und Karibik
- Afrika südlich der Sahara
- Naher Osten und Nordafrika
- Asien-Pazifik
- Europa

Der Kongress und der Exekutivausschuss können Regionalorganisationen gründen.

Wo Regionalorganisationen bestehen, beschließen sie regionale Aktionspläne und eine allgemeine politische Strategie zu regionalspezifischen Schwerpunkten und Angelegenheiten und unterstützen IndustriALL auf der Grundlage der Schwerpunkte und Ressourcen der Region bei der Umsetzung der laut

Beschluss des Kongresses und des Exekutivausschusses festgelegten, allgemeinen Politik und Prioritäten und befassen sich speziell mit regionalen Themen.

Eine Regionalkonferenz aller Mitgliedsgewerkschaften in der Region findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Regionalkonferenz kann auch die Einsetzung kleinerer Koordinierungsgremien beschließen.

Jede Regionalkonferenz wählt unter den Mitgliedern des Exekutivausschusses von IndustriALL zwei Vorsitzende, eine Frau und einen Mann, die die Arbeit in der Region koordinieren. Die Mitglieder des Exekutivausschusses der Region treten zusammen, um u.a. über regionale Aktionspläne und die allgemeine politische Strategie zu beraten.

Der Exekutivausschuss kann Regionalbüros in einer Region oder mehreren Regionen einrichten, um die Regionalarbeit unter der Leitung von IndustriALL zu erleichtern.

Die Regionalbüros unterstützen die Aktivitäten des regionalen Exekutivausschusses, arbeiten mit den Vorsitzenden zusammen und führen die Aktivitäten der Regionalorganisationen durch.

Die Rechnungslegung aller Regionalbüros wird einmal im Jahr geprüft. Ein Bericht dieser Prüfungen wird jährlich dem Sekretariat und dem Exekutivausschuss vorgelegt.

Artikel 29 – Nationale Gewerkschaftsräte

Nationale Gewerkschaftsräte können von den Mitgliedsgewerkschaften in Ländern eingerichtet werden, in denen IndustriALL mehr als ein Mitglied hat. Sie sollen gemeinsame Aktionen fördern und Beziehungen zwischen den Mitgliedsgewerkschaften und dem Sekretariat aufrechterhalten.

VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Artikel 30 – Kosten in Verbindung mit Veranstaltungen von IndustriALL

Alle Kosten der Delegierten, die an den Veranstaltungen von IndustriALL einschließlich des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Frauenausschusses teilnehmen, sind von den betroffenen Mitgliedsgewerkschaften selbst zu tragen. Der/die Generalsekretär/in kann auf Basis der vom Exekutivausschuss vereinbarten Grundsätze Ausnahmen zulassen und die teilweise oder vollständige Kostenübernahme für bestimmte Delegierte gestatten.

AUFLÖSUNG

Artikel 31 - Auflösung

IndustriALL kann nur durch den Kongress aufgelöst werden. Diese Entscheidung bedarf bei einer Abstimmung mindestens der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gemäß Artikel 14.

Im Falle einer Auflösung dürfen die noch vorhandenen Vermögenswerte auf keinen Fall an die Gründungsmitglieder von IndustriALL zurückerstattet oder in Teilen oder vollständig zu ihrem Nutzen verwendet werden. Die noch vorhandenen Vermögenswerte sind auf eine Institution zu übertragen, die einen vergleichbaren öffentlichen Zweck verfolgt und von der Steuer befreit ist.

SATZUNG – ALLGEMEINE REGELUNG

Artikel 32 – Auslegung der Satzung

Im Falle von Differenzen bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Exekutivausschuss; er kann dem Kongress Empfehlungen zu erforderlichen Satzungsänderungen formulieren.

Im Falle von unterschiedlichen Interpretationen in den fremdsprachigen Fassungen dieser Satzung ist Französisch die maßgebliche Sprache.

Artikel 33 – Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können ausschließlich vom Kongress beschlossen werden.

Eine Entscheidung über die Änderung der Satzung bedarf bei einer Abstimmung mindestens der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gemäß Artikel 14.

ANHANG

Liste der Industriesektoren im Zuständigkeitsbereich von IndustriALL

Beschäftigte in Herstellung und Produktion, Angestellte in Verwaltungen, Büros, der Forschung, Akademiker, leitende und technische Angestellte, unter anderem in den folgenden Industrien:

I. Luft- und Raumfahrt

Herstellung, Montage, Konstruktion, Entwicklung und Instandhaltung von Flugzeugzellen, Teilen, Motoren und sonstigen Komponenten und Zubehör für die zivile und militärische Luft- und Raumfahrtindustrie sowie verwandter Industrien; unter anderem Raumfahrtträgersysteme, Raketen, Satelliten, Wartung, Reparatur und Überholung, Verbundwerkstoffe, Spezialmetalle, Chemikalien, Elektronik, Innenausstattung und Avionik.

II. Automobil

Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Kundendienstleistungen in der Automobil- und Zuliefererindustrie.

III. Basismetalle

Produktion, Forschung und Entwicklung und Recycling von Eisen, Stahl, Aluminium, Edelmetallen und Nichteisenmetallen und deren Produkte.

IV. Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften

Forschung, Produktion und Veredelung chemischer Elemente, Verbindungen und Produkte, Pharmazeutika, chemisch-technischer Produkte, petrochemischer Produkte, Agrochemikalien, Kunststoffen, Kunststoffprodukten und Kompositwerkstoffen und Chemiefasern. Produktforschung und Herstellung von Produkten und Werkstoffen mit Hilfe biotechnischer oder gentechnischer Verfahren.

V. Energie

Exploration, Produktion, Raffination und Verteilung aller primären und sekundären Energieträger.

VI. Industrie- und Umweltdienstleistungen

Abfallbeseitigung und -verwertung, Umweltschutz, Recycling, Reinigung und Wartung, Wäscherei, chemische Reinigung und Hygienesdienste, Porter-Service, Wach- und Sicherheitsdienste sowie ähnliche Tätigkeiten.

VII. Glas, Keramik, Zement und verwandte Industrien

Forschung, Herstellung und Erzeugung von Flachglas, Behälterglas, Glasfaser, Haushaltsglas, technischem Glas und allen anderen Glasprodukten, aller Arten von Keramik, Tonprodukten, keramischen Materialien, Verbundmaterialien und -produkten, Zement, nichtmetallischen Mineralien, Verbundmaterialien und -produkten.

VIII. IKT, Elektrotechnik und Elektronik

Produktion, Forschung und Entwicklung elektronischer Komponenten und Instrumente, von Computern, Kommunikationsgeräten, Verbraucherelektronik, Weißwaren und elektrischen Ausrüstungen.

IX. Maschinenbau

Produktion von Werkzeugmaschinen, Maschinen für die Metallurgie, die Bergbau- und die Bauindustrie, Maschinen für die Herstellung von Textilien, Bekleidung und Leder, Maschinen für Landwirtschafts- und Forstbetriebe, Hebezeuge und Fördereinrichtungen,

Pumpen und Verdichter, Lager, Motoren und Turbinen, Öfen und Brenner für die Industrie, Antriebstechnik, Umwelttechnik.

X. Bergbau und DGOJP

Exploration, Abbau und Verarbeitung von Stein- und Braunkohle, metallischen und nichtmetallischen Mineralien, Ton, Sand und Kies, Sortieren und Schleifen von Diamanten und Edelsteinen; Zucht und Einfassung von Perlen, Uhrenherstellung, Herstellung von Ornamenten und Schmuck (DGOJ).

XI. Zellstoff und Papier

Forschung, Produktion und Weiterverarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton, Kraftpapier, Papierverpackungen und anderer Papier- und Kartonprodukte.

XII. Gummi

Forschung und Produktion von Synthetikgummi und Verbundwerkstoffen, Herstellung von Produkten aus Natur- und Synthetikgummi.

XIII. Schiffsbau- und Schiffsabwrackbetriebe

Produktion, Forschung und Entwicklung, Bau, Ausrüstungen, Demontage und damit verbundene Tätigkeiten wie Schiffsbau, Schiffsausrüstungen, Reparaturen und Instandhaltung von Schiffen, Schiffsabwracken und Schiffsrecycling.

XIV. Textil, Leder, Bekleidung, Schuhe und Textildienstleistungen

Herstellung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederprodukten, technischer Textilien, Automobiltextilien, Teppichböden; sonstige Leichtindustrien, Textildienstleistungen einschließlich Wäschereien.

XV. Dienstleistungen und andere Industrien

Dienstleistungen und andere Industrien, die nicht in den Organisationsbereich anderer internationaler Branchengewerkschaften fallen.